



Liebe Leser:innen,

rund 70 % der im Wohnbereich eingesetzten Energie entfällt in Deutschland auf das Heizen. Mit der zweiten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes zu Beginn dieses Jahres wird der Einsatz erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte in Gebäuden verbindlich geregelt. Wesentliche Ziele des Gesetzes sind der Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

In dieser Ausgabe des Newsletters des Kreises Ostholstein haben wir für Sie die Informationen zum Gebäudeenergiegesetz, Übergangsfristen und Fördermöglichkeiten zusammengefasst. Viele der Kommunen des Kreises haben sich bereits auf den Weg gemacht, um die Planungen für den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung aktiv mitzugestalten. Hierüber werden Sie auch in den kommenden Ausgaben fortlaufend Informationen in unserem Newsletter finden.

Weiterhin haben wir im September und Oktober ein **reichhaltiges und vielfältiges Veranstaltungsprogramm** für Sie. Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Aktion zu treffen und ins Gespräch zu kommen.

Ihr Newsletter-Team

Das Gebäudeenergiegesetz

Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes legt fest, dass seit 1. Januar 2024 neu eingebaute Heizungen zu mindestens 65 % erneuerbare Energie nutzen müssen. Hierbei sind jedoch zeitliche Abweichungen zwischen Neubauten und Bestandsgebäuden vorgesehen. Bei Bauanträgen für Neubauten, die in Neubaugebieten errichtet werden, gilt die Vorgabe seit Januar 2024. Bei Bestandsgebäuden und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gelten längere Übergangsfristen. Außerhalb eines Neubaugebietes sind neue Heizungen in kleineren Städten und Gemeinden (weniger als 100.000 Einwohner:innen) nach dem 30.06.2028 mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien zu beheizen. Diese Übergangsfristen sollen eine bessere Abstimmung der Investitionsentscheidungen entsprechend der Ergebnisse der kommunalen Wärme- und Kälteplanung ermöglichen.

Bestehende Gas- und Ölheizungen bleiben von den Vorgaben unberührt und können weiter benutzt werden. Sind diese defekt und können repariert werden, muss die Heizung nicht ausgetauscht werden. Die Pflicht zum Tausch einer Heizung würde nur dann bestehen, wenn die

Heizung älter als 30 Jahre ist und weder einen Brennwert- noch einen Niedertemperaturkessel hat, was laut Angaben der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein jedoch nur in sehr seltenen Fällen vorkommt. Zudem sind bereits seit vor dem Jahr 2002 von den Eigentümer:innen selbst bewohnte Ein- oder Zweifamilienhäuser vom Tausch einer Heizung ausgenommen. Das Gesetz enthält ebenso eine Härtefallregelung, die die Ausnahme von der Pflicht zum Heizen mit erneuerbaren Energien auf Antrag ermöglicht.

Was zählt als erneuerbare Energie?

Eigentümer:innen können die Vorgabe von mindestens 65 % erneuerbarer Energie durch die nachfolgenden Optionen erfüllen:

- Anschluss an ein Wärmenetz,
- Elektrisch betriebene Wärmepumpe,
- Stromdirektheizung,
- Biomasseheizung (Holz, Hackschnitzel, Pellets) oder grünem oder blauem Wasserstoff,
- Solarthermische Anlage,
- Wärmepumpen-Hybridheizung (elektrisch angetrieben Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung),
- Solarthermie-Hybridheizung (solarthermische Anlage in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung).

Des Weiteren sind andere Heizungen auf der Grundlage von erneuerbaren Energien bzw. eine Kombination unterschiedlicher Technologien zulässig. In solchen Fällen ist ein rechnerischer Nachweis für die Erfüllung der 65-Prozent-Regel zu erbringen.

Bei sogenannten H2-Ready-Gasheizungen, die auf den Betrieb mit 100 % Wasserstoff umgerüstet werden können, gilt es zu beachten, dass diese nach 2026 bzw. 2028 nur eingebaut und mit 65 % erneuerbaren Gasen betrieben werden dürfen, wenn ein verbindlicher und von der Bundesnetzagentur genehmigter Transformationsplan für eine entsprechende Wasserstoffinfrastruktur vorliegt. Für Ostholstein ist dies sehr unwahrscheinlich, da nach der aktuellen Planung des deutschlandweiten Wasserstoffkernnetzes unsere Region nicht angeschlossen wird. Aus Kostensicht wird Wasserstoff gegenüber anderen technischen Möglichkeiten auch auf lange Sicht eine der teuersten Varianten bleiben.

Gas- und Ölheizungen

In Gebieten, die nach dem 1. Januar 2024 nicht der 65-Prozent-Regel unterliegen, dürfen derzeit noch Gas- und Ölheizungen eingebaut werden. Bei diesen gelten die folgenden Anforderungen bezüglich der Anteile der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien, Biomasse und grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate:

- mindestens 15 % bereits jetzt (Verpflichtung aus dem Schleswig-Holsteinischen Energiewende- und Klimaschutzgesetz),
- mindestens 30 % ab 01.01.2035,
- mindestens 60 % ab 01.01.2040.

Eine Beratung zu Kostenrisiken und möglicher zukünftiger Unwirtschaftlichkeit ist in diesen Fällen einzuholen.

Fördermöglichkeiten

Der Heizungstausch wird derzeit mit bis zu 70 % gefördert. Die Grundförderung beträgt hierbei 30 %. Bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen pro Jahr von 40.000 Euro gibt es darüber hinaus einen einkommensabhängigen Bonus von 30 %. Wird der Tausch der alten

Heizung vor 2028 vorgenommen, gibt es zudem einen Klima-Geschwindigkeitsbonus von 20 %. Eine Kombination der Boni ist möglich, wobei maximal 70 % der Investitionskosten für eine neue Heizung gefördert werden.

Kosten für Mieter:innen

Mieter:innen sollen vor Mietsteigerungen geschützt werden. Vermieter:innen dürfen bis zu 10 % der Kosten der Modernisierungen umlegen, wobei hiervon die staatliche Förderung abgezogen werden muss. Die Mieterhöhung infolge der Modernisierungsumlage darf maximal 50 Cent pro Quadratmeter betragen.

Weiterführende Informationen

zum Gebäudeenergiegesetz und Optionen für eine erneuerbare Wärmeherzeugung finden Sie unter den nachfolgenden Links:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

[Gebäudeforum Klimaneutral](#)

[Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein](#)

Energieberatung im Kreishaus Eutin

Bei Fragen zum Tausch Ihrer Heizungsanlage, der energetischen Sanierung Ihres Hauses, gesetzlichen Regelungen etc. können Sie gerne einen Termin für die kostenfreie bundesgeförderte Energieberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein im Kreishaus in Eutin vereinbaren. Die Kontaktdaten für die Terminbuchung und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen

08.-28.09.2024: Radeln Sie mit beim [STADTRADELN!](#)

11.09.2024, 17:00 Uhr: [Inklusive Radtouren](#) in Neustadt i.H.

15.09.2024, 10:00 Uhr: [Radtour](#) des Beirats für Umwelt und Klimaschutz Stockelsdorf

21.-28.09.2024: [Aktionswoche „Ostholstein smart und klimafreundlich“](#)

21.09.2024, 10:00 Uhr: [Strandmüll-Sammelaktion](#) in Neustadt in Holstein

21.09.2024, 18:30 Uhr: [Auftaktveranstaltung](#) Impro-Theater InstantSL

24.09.2024, 14:30-16:00 Uhr: [Nachhaltig Buchbinden: Lieblingsbücher reparieren](#) in der Kreisbibliothek Eutin

24.09.2024, 16:00 Uhr: „[Ein Baum für Piet](#)“ Kamishibai-Theater in der Kreisbibliothek Eutin

25.09.2024, 16:00-18:00 Uhr: „[Die durstige Avocado](#)“ Workshop in Neustadt i.H.

26.09.2024, 16:00 Uhr: „[Geschichten aus dem Wald](#)“ Vorlesestunde in der Bücherei Timmendorfer Strand

27.09.2024, 16:00 Uhr: [Radtour Klimafolgen](#) in Neustadt i.H.

27.09.2024, 10:00-13:00 Uhr: [Infostand zu Klimaschutz und Radverkehr](#) auf dem Münzplatz/ Wochenmarkt in Stockelsdorf

01.10.2024, 10:00 Uhr und 14:30 Uhr: „[Dem fairen Kaffee auf der Spur](#)“, Kaffee-Spaziergang in Neustadt i.H.

08.10.2024, 18:00-19:30 Uhr: [Vorstellung des Klimaschutzkonzeptes](#) der Stadt Bad Schwartau, im Sitzungssaal des Rathauses

14.10.2024, 18:00-19:30 Uhr: [Entsiegelung privater Flächen und Schutz vor Starkregenereignissen](#), Informationsveranstaltung in Bad Schwartau in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, im Sitzungssaal des Rathauses

Erfolge aus der Region

Der Kreis Ostholstein hat zum 1. Juli 2024 Mareike Jagszent als Klimaschutzkoordinatorin eingestellt. Ihre Rolle ist die bedarfsgerechte Unterstützung aller Städte und Gemeinden im Kreis in Bezug auf deren Klimaschutz-Aktivitäten.

Bad Schwartau: Im Juli 2024 wurde auf dem Dach des Rathauses der Stadt Bad Schwartau eine Photovoltaik-Anlage installiert (53 kWp). Die errechnete Prognose beziffert den Energieertrag auf 46.270 kWh pro Jahr sowie einen Eigenverbrauch von ca. 28.700 kWh pro Jahr. Bei einer Eigenverbrauchsquote von ca. 60 % ergibt sich daraus eine CO₂-Einsparung von ca. 15,6 t pro Jahr. Mehr [Infos](#).



Mareike Jagszent

Dieser Newsletter wurde vom Klimaschutzmanagement des Kreises Ostholstein am 12.09.2024 herausgegeben in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Klimaschutz bzw. Nachhaltigkeit der Städte Bad Schwartau, Eutin, Heiligenhafen, Neustadt i.H., der Gemeinden Stockelsdorf und Timmendorfer Strand sowie dem Kirchenkreis Ostholstein und dem Zweckverband Ostholstein. Sie haben Fragen, Anregungen oder Kritik? Melden Sie sich gerne beim Klimaschutzmanagement des Kreises Ostholstein: klimaschutz@kreis-oh.de oder 04521 788-271.